



Protokollauszug vom

01.02.2023

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Vortrittsregime Knoten Rennweg/Wartstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.87-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Wartstrasse, Höhe Einmündung Rennweg, wird in Fahrtrichtung stadtauswärts der Vortritt mit dem Signal «Kein Vortritt» (Signal 3.02) geregelt.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 koordiniert mit der Veröffentlichung der Projektfestsetzung (separater Antrag) amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Projekte die Signalisation koordiniert mit dem Projekt Nr. 11438, Veloschnellroute Rennweg, Wart- bis Schützenstrasse, Neubau, vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 11438, Neubau Veloschnellroute Rennweg, Wart- bis Schützenstrasse.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die für den Veloverkehr vortrittsberechtigte Einmündung des Rennweges in die Wartstrasse wurde im Rahmen einer Einwendung durch einen Interessensverband im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gem. § 13 StrG gefordert. Im Auflageverfahren gem. § 16 StrG war für die vortrittsberechtigte Einmündung des Rennwegs eine sogenannte Trottoirüberfahrt über die Wartstrasse vorgesehen. Unter anderem gegen diese Massnahme (Trottoirüberfahrt) wurde Einsprache erhoben.

Für die Bevorrechtigung des Veloverkehrs bestehen für die vorliegende Knotensituation («abknickende Vorfahrt» zu Gunsten Veloverkehr) noch keine Standardlösungen. Die Ausgestaltung ist dementsprechend mit einer gewissen Unsicherheit verbunden und soll daher auch nur mit minimalen baulichen Eingriffen an der Strasse erfolgen. Die Bevorrechtigung ist einerseits durch eine Vortrittsregelung mittels Trottoirüberfahrt und andererseits mittels Signalisation und Markierung möglich. Beide Lösungsansätze weisen verschiedene Vor- und Nachteile auf.

Im Rahmen der Vorstudie zum Strassenbauprojekt «Neuwiesen III», welches unter anderem die Wartstrasse umfasst, wird auf Basis des Rahmenplans Stadtklima aktuell eine veränderte Strassenraumgestaltung erarbeitet. Auch steht ein künftiger Regimewechsel zwischen einer Tempo-30-Zone und einer Begegnungszone am Knoten Wartstrasse/Rennweg zur Diskussion. Der Lösungsansatz mit Trottoirüberfahrt würde bzgl. der Gestaltung dieses Regimewechsels Vorteile aufweisen.

Kurz- bis mittelfristig ist dies nicht erforderlich, die Bevorrechtigung kann auch durch eine entsprechende Signalisation und Markierung geregelt werden.

Da der Kreuzungsbereich in ein paar Jahren aufgrund des erwähnten Projektes «Neuwiesen III» ohnehin angepasst werden muss, bietet sich hier die Möglichkeit an, Erfahrungen aus dem zwischenzeitlichen Verkehrsablauf in die definitive Strassenraumgestaltung einfließen zu lassen. Durch die nun vorgesehene Vortrittsanpassung (Signalisation «Kein Vortritt» statt Trottoirüberfahrt) ist dieser Erfahrungsgewinn möglich und der Einsprache einer Verkehrsführung ohne bauliche Anschläge kann entsprochen werden. Dies stellt keinen Vorentscheid für eine definitive Strassenraumgestaltung und Lösung im Knotenbereich dar. Diese soll im Rahmen des Projektes «Neuwiesen III» festgelegt werden.

Bezüglich Umgang mit den übrigen Einsprachen wird auf den separaten Stadtratsbeschluss zur Projektfestsetzung verwiesen, welcher koordiniert im Stadtrat behandelt wurde (SR.23.86-1).

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Externe und interne Kommunikation**

Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes koordiniert mit der Veröffentlichung der Projektfestsetzung (separater Antrag und Medienmitteilung) amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr in Absprache mit der Abteilung Projekte, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **3. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilage:**

Signalisationsplan